

**Aufgabenverlagerungen auf den Rechtspfleger**

## **Reform des Betreuungsrechts**

**Der Bundesrat hat am 28. November 2003 den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Betreuungsrechts (BR-Drs. 865/03) beraten und an die Ausschüsse zur weiteren Beratung überwiesen. Der Gesetzentwurf geht auf eine Initiative der Justizministerkonferenz und auf die Arbeitsergebnisse einer von ihr eingesetzten Arbeitsgruppe zurück. Die 74. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister verständigte sich auf ihrer Herbstkonferenz am 6. November in Berlin darauf, zur Reform des Betreuungsrechts einen den jetzt vorgelegten Gesetzentwurf als Bundesratsinitiative einzubringen.**

Die Erwartungen in das zum 1. Januar 1992 in Kraft getretene BtG haben sich nicht vollständig erfüllt. Die Betreuungsfälle sind erheblich gestiegen. Vor 1992 bestanden ca. 250.000 Erwachsenenvormundschaften und -pflegschaften in den alten Ländern. Ende 2002 war einschließlich der neuen Länder für mehr als 1 Mio. Menschen ein Betreuer bestellt. Diese Entwicklung kann allein durch die demografischen Veränderungen und das Zerbrechen familiärer Strukturen nicht erklärt werden. Sie widerspricht vielmehr dem Erforderlichkeitsprinzip, das geschaffen wurde, um der Bestellung eines Betreuers und der damit verbundenen Entrenchung enge Grenzen zu ziehen.

Vor diesem Hintergrund hat die JuMiKo im Juni 2001 beschlossen, eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe "Betreuungsrecht" einzusetzen. Diese Arbeitsgruppe hat jetzt, im Juni 2003 ihren Abschlussbericht vorgelegt. Die Vorschläge der Arbeitsgruppe sind in den von der JuMiKo beschlossenen Entwurf eines Zweiten Gesetzes zu Änderung des Betreuungsrechts (2. Betreuungsrechtsänderungsgesetz – 2. BtÄndG)“ eingeflossen. Kernpunkte sind:

- Stärkung der Vorsorgevollmacht
- Gesetzliche Vertretungsmacht
- Erforderlichkeit
- Verfahrensrecht
- Pauschalierung der Vergütung und des Aufwendersatzes
- Überwachung im jetzigen System
- Stärkung der Aufsicht im Betreuungsrecht
- Übertragung richterlicher Aufgaben auf den Rechtspfleger.

Im politischen Bereich besteht sowohl über die Notwendigkeit und Dringlichkeit der Reform als auch der wesentlichen

Reformziele Übereinstimmung. Die Darstellung der Einzelheiten des Gesetzentwurfs muss an anderer Stelle erfolgen. Für die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger und unseren Verband sind von herausragender Bedeutung, dass nunmehr vorgesehen ist, bisher richterliche Aufgaben auf den Rechtspfleger zu übertragen.

Den Ländern soll ermöglicht werden, Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger die Zuständigkeiten im Bereich des Betreuungsrechts so weit zu übertragen, wie dies ohne Änderung des Verfahrensrechts verfassungsrechtlich zulässig ist.

Ziel des Entwurfs ist, eine möglichst umfassende Zuständigkeit des Rechtspflegers für das Betreuungsverfahren zu schaffen und die Vorbehalte für den Richter auf die Bereiche zu beschränken, in denen einem Einsatz des Rechtspflegers verfassungsrechtliche Hindernisse entgegenstehen.

Daher sieht der Entwurf Richtervorbehalte nur noch für Entscheidungen nach Art. 13 Abs. 2 und Art. 104 Abs. 2 Grundgesetz und nach §§ 1903 bis 1905 BGB vor.

Die Aufgabenverlagerung ist getragen von der Erkenntnis, dass für die Rechtspflegerschaft das Betreuungsrecht eine zentrale Aufgabenstellung sei, der in dem Studium an der Fachhochschule für Rechtspflege ein besonderer Stellenwert zukomme. So ist in dem Gesetzentwurf zu lesen, dass das Interesse dementsprechend groß sei, sich eingehend und über den juristischen Kontext hinaus kontinuierlich mit dem Betreuungsrecht auseinander zu setzen. In der richterlichen Ausbildung spiele das Betreuungsrecht dagegen nur eine geringe Rolle. Für eine nicht unerhebliche Zahl von Richterinnen und Richtern handele es sich um einen kaum bekannten und deshalb wenig geschätzten Tätigkeitsbereich. Die Herausforderungen an die juristische und soziale Kompetenz werde verkannt. Das führe bei einigen Amtsgerichten dazu, Betreuungsrecht als notwendiges Übel zu verstehen und die Dezernate Proberichtern zuzuweisen, die regelmäßig nach relativ kurzer Zeit an andere Gerichte wechseln. Die dadurch bedingte personelle Fluktuation verhindere eine effektive Betreuungsarbeit, die darauf angelegt sein muss, in kontinuierlicher Kooperation mit Betreuungsbehörden, ehrenamtlichen Betreuern und Berufsbetreuern, Sachverständigen, Krankenhäusern usw. ein breites Spektrum an Kenntnissen zu gewinnen.

Durch eine Verlagerung richterlicher Aufgaben auf besonders qualifizierte und erfahrene Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger sei deshalb ein Qualitätsverlust für die Betreuten nicht zu befürchten. Zudem erfordere die Beurtei-

**Allen Kolleginnen und Kollegen  
sowie den Leserinnen und Lesern der  
Rechtspfleger-Information  
wünschen wir ein gesundes und  
erfolgreiches Jahr 2004**

**Der Vorstand**

Teubert-Soehring   Schröder   Georges  
Trauernicht   Bornemann   Germer-Paezold  
Winter   Thömen   Tüting

lung, ob ein Betreuer überhaupt und wenn ja mit welchem Aufgabenkreis bestellt wird, nicht nur die Berücksichtigung rechtlicher Aspekte, sondern hier sind weitere Qualitäten, nicht zuletzt ein gewisses Maß an Lebenserfahrung, nötig. Die Rechtspflegerschaft sei bereits nach geltendem

Recht im Betreuungsverfahren mit Fragen der Streitentscheidung und Beweiswürdigung und der Entscheidung grundrechtsintensiver Maßnahmen befasst, so dass die Übertragung richterlicher Aufgaben keine qualitativ neuen Anforderungen an diese stellen dürfte.

## Der Kommentar

### Zum Betreuungsrecht oder Rechtspfleger quo vadis?

Von Dipl.-Rpfl. Christian Grothe, Peine

Mit dem "Göttinger Programm" fordert unser Verband, dass in vielen Bereich bisher noch dem Richter vorbehaltene Geschäfte (Handelsregister-, Nachlass-, Betreuungs- und Vormundschaftssachen) dem Rechtspfleger übertragen werden.

Meldungen von der Auslagerung des Handelsregisters und der Zusammenlegung der Grundbuchgerichte mit den Katasterbehörden ("Bodenmanagementbehörde") zeichnen derzeit eine düstere Vision der Zukunft des Rechtspflegers. Welche Justizaufgaben - vor allem aus der freiwilligen Gerichtsbarkeit - stehen noch zur Disposition? Justizkosten könnten durch Konzentration auf das Kerngeschäft der Justiz, nämlich die "Rechtsprechung" eingespart werden. Diese Fragen treiben heute Politik und Landeregierungen bis hin zu den Ministerpräsidenten um.

Es ist an der Zeit, nicht mehr über Mehrbelastung zu klagen, sondern die Stärken unseres Berufsstandes zu betonen und bei der Lösung der finanzpolitischen Probleme unseres Landes, ja der Bundesrepublik mitzuwirken.

Aber, was sind die besonderen Stärken unseres Berufsstandes? Was haben wir außer einer herausragenden Ausbildung, deren Qualität den meisten Volljuristen offensichtlich nicht bekannt ist, und einer damit verbundenen Qualifikation für zahlreiche Aufgaben in Rechtsanwendung und Justizverwaltung? Warum gibt es überhaupt Rechtspfleger?

Am Anfang stand das Sparen. Durch Rechtspfleger sollten seit jeher kostenintensive Richter eingespart werden. Dies stand allerdings nie im Rechtspflegergesetz, ist aber der politische Wille hinter der Idee. Dieses Ziel ist im Grundsatz auch erreicht.

Finanzpolitisch stehen inzwischen alle Bundesländer vor Entscheidungszwängen. Es darf auch die Prognose gewagt werden, dass schon infolge der demographischen und volkswirtschaftlichen Verhältnisse in Deutschland keine grundlegenden Sanierungen der Staatshaushalte „von selbst“ mehr zu erwarten sind. Vor einem solchem Hintergrund werden sowohl von der Politik als auch den Regierungen Überlegungen angestellt, einzelne Ressorts von Aufgaben zu entlasten. Viele gehen dahin, die eine Aufgabe aus einem Ressort herauszulösen, um dann flugs ein anderes damit wieder zu belasten. Dass so keine Lösungen geschaffen werden, liegt auf der Hand. Im Gegenteil: Jede einschneidende strukturelle Veränderung verursacht „Reibungsverluste“ und Folgekosten.

#### Effektives Sparen

Effektives Sparen bei den vom Staat wahrzunehmenden "Kernaufgaben" kann dadurch erreicht werden, dass teures Personal durch günstigeres ersetzt wird. Eine Rechtspflegerstelle ist und bleibt immer günstiger als eine Richterstelle, und dies ohne Qualitätsverluste!

Zugegeben ist es kein schönes Gefühl, als „Sparschwein“ zu gelten. Für viele Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger wird dies auch ein befremdlicher Gedankengang sein. Es ist aber das Argument der Gegenwart und dazu noch ein starkes Argument.

Bisher wurde in vielen Übertragungsfragen – insbesondere Nachlass- und Registersachen – die Qualifikation des Rechtspflegers in den Mittelpunkt der Diskussion gestellt. In Nachlasssachen ist der Rechtspfleger fast immer besser ausgebildet als der Richter und nimmt beispielsweise als Grundbuchrechtspfleger Aufgaben wahr, die im Nachlassgericht noch dem Richter vorbehalten sind: Die Feststellung der Gesamtrechtsnachfolge wird vom Grundbuchrechtspfleger in freier Würdigung einer Verfügung von Todes wegen vorgenommen – dies ist die gleiche Arbeit, wie sie auch vom Nachlassrichter erledigt wird.

In Registersachen wurde und wird wieder überlegt, das Handelsregister an die Industrie- und Handelskammern abzugeben. Nimmt jemand ernsthaft an, dass die Kammern für die derzeit dem Richter vorbehaltenen Aufgaben auch Volljuristen einstellen werden? Sicherlich nicht. In dieser Überlegung des „Outsourcing“ des Handelsregisters ist also das stillschweigende Eingeständnis der Entbehrlichkeit richterlicher Zuständigkeiten in Handelsregistersachen enthalten.

Da offenkundig auch in anderen „Outsourcing“-Plänen weder die Qualifikation der künftigen Bearbeiter noch rechtstaatliche Bedenken ein Hindernis darstellen, muss auch in der Diskussion der Binnenreform der Justiz dieses Argument fallengelassen werden. Es kommt auf die zu erzielenden Einsparungen an. Diese sind durch einen einfachen gesetzgeberischen Akt - die Änderung des Rechtspflegergesetzes - schnell zu erreichen.

Unser Verband wird mit einer derart geführten Diskussion offene Türen finden.

Ein Beispiel ist die jetzt von der Justizministerkonferenz ins Rollen gebrachte Reform des Betreuungsrechts: Als Argument für die bestehenden Richtervorbehalte in Betreuungs- und Vormundschaftssachen werden zumeist verfassungsrechtliche Bedenken geäußert. Bei Unterbringungssachen (§ 1906 BGB) soll dies hier auch nicht weiter angezweifelt werden (Art. 104 Abs.2 GG).

Für die Erforderlichkeit richterlichen Handelns bei Anordnung einer Betreuung wird oft die „Schwere“ des Grundrechtseingriffes herangezogen. Dieses Argument überzeugt angesichts der dem Rechtspfleger in anderen Aufgabenbereichen zugemuteten Rechtseingriffen allerdings nicht.

Genauso argumentierte noch im Juni 2002 die Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Betreuungsrecht“ der Justizminister in ihrem Zwischenbericht: Es gebe, so ist dort zu lesen, „keine verfassungsrechtliche Notwendigkeit, in weiten Bereichen des Betreuungsrechtes eine Richterin oder einen Richter mit der Wahrnehmung der Aufgaben zu betrauen“. Das Prinzip der Einheitsentscheidung habe sich bewährt. Damit sei „keine Aussage darüber verbunden, wer die Entscheidung treffen solle“. Es wird in den Empfehlungen der Arbeitsgruppe nicht einmal der Begriff „Rechtspfleger“ verwendet. Die Ausführungen enden mit der Empfehlung, „eine mögliche Verlagerung von Aufgaben auf die Betreuungsbehörden zu prüfen“.

Der darin vorgegebene Gedanke des „Outsourcings“ überspringt wiederum den Rechtspfleger. Unter Hintanstellung, genauer Verschweigen aller Qualifikationsbedenken aus der bisherigen Diskussion wird es für möglich gehalten, dass bisher dem Richter vorbehaltene Entscheidungen nun von Kreisangestellten getroffen werden sollen. Dieser Vorgang zeigt die Absurdität des bisherigen Ringens der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger und unseres Verbands um die weitere Übertragungen von Zuständigkeiten.

#### Welche positive Entwicklung jedoch zum Ende:

Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Betreuungsrecht“ hat im Juni 2003 ihren Schlussbericht vorgelegt. Die Kernpunkte des Schlussberichtes haben Eingang gefunden in einen Entwurf eines Zweiten Betreuungsrechtsänderungsgesetzes, das als Bundesratsinitiative demnächst vorgelegt wird. Anstelle der noch vor einem Jahr als Lösung vorgesehenen Übertragung der Betreuungsaufgaben auf die (kommunalen) Betreuungsstellen wird nun konkret die Übertragung bisher richterlicher Aufgaben auf die Rechtspflegerschaft vorgeschlagen. Nur noch die Aufgaben nach den §§ 1903 bis 1906 BGB sollen richterliche Aufgaben bleiben.

Dies dürfte eine historische Chance für die Rechtspfleger sein!

Die Diskussion über diesen Gesetzentwurf wird jetzt beginnen. Mit ihren in der Entwurfsbegründung angeführten Argumenten – u.a. dass Qualifikationsunterschiede zwischen Rechtspfleger und Richter im Betreuungsrecht nicht bestehen – haben die Bundesländer die Übertragungsdiskussion endlich auf eine sachliche und von Standesdenken freie Ebene gehoben.

Unserem Berufsverband bietet sich nun die Möglichkeit, in Fortentwicklung des „Göttinger Programms“ für diese und weitere Übertragungen zu kämpfen.

Das Argument der effektiven Kosteneinsparung bei gleicher oder sogar höherer Qualifikation wird dabei eine große Hilfe sein. Diesem Ansatz kann und darf sich keiner entziehen.

Wir alle Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger sollten jetzt weiterdenken und die aktuellen Forderungen des „Göttinger Programms“ nach Übertragung weiterer richterlicher Aufgaben auf den Rechtspfleger nicht als endgültig betrachten. Der Auftrag des Präsidiums an die Programmkommission ist daher nur folgerichtig.

## Präsidiumssitzung

Das Präsidium des Verbandes der Rechtspfleger hat am 6. November 2003 in Hannover getagt. Als wesentliches Ergebnis neben der Nominierung der Kandidatinnen und Kandidaten für die in Niedersachsen stattfindenden Personalratswahlen 2004 war die Einsetzung einer Programmkommission.



Das Präsidium stellte fest, dass mit dem Justizmodernisierungsgesetz das "Göttinger Programm" schneller seine Umsetzung finden wird, als noch vor einem Jahr angenommen. So soll die Programmkommission unter Leitung des stellvertretenden Vorsitzenden Gerhard Tüting das Göttinger Programm alsbald fortschreiben, damit es bereits in der nächsten Sitzung des Präsidiums Anfang 2004 beraten werden kann.

Bei den im kommenden Jahr in Niedersachsen stattfindenden Wahlen zum Hauptpersonalrat werden die Vorsitzende Angela Teubert-Soehring und der stellvertretende Vorsitzende Bernd Bornemann jeweils auf Platz eins kandidieren. Die verbandsinterne Koordinierung der Personalratswahl (HPR) wurde Bernd Bornemann übertragen.

## Handelsregister

Der vom Bundesrat beschlossene Entwurf eines Gesetzes zur Führung des Handelsregisters, des Genossenschaftsregisters, des Partnerschaftsregisters und des Vereinsregisters durch von den Ländern bestimmte Stellen (Register-Führungsgesetz - RFüG) (BT-Drs. 15/1890) ist dem Bundestag mit einer ablehnenden Stellungnahme der Bundesregierung zugeleitet worden und befindet sich derzeit in den Ausschussberatungen.

In ihrer Stellungnahme führt die Bundesregierung u.a. an, dass die nunmehr vorgeschlagene Öffnungsklausel zu einer unüberschaubaren Rechtszersplitterung in Deutschland führen würde und dass für den Fall der Übertragung der Handelsregister auf die IHK der Anschein mangelnder Objektivität und Neutralität gegenüber den Interessen der eigenen Kammermitglieder als Antragsteller von Anmeldungen entstehen könnte, auch wenn dem durch organisatorische Vorkehrungen, insbesondere Weisungsfreiheit der registerführenden Stelle, begegnet werden könnte. Eine vom Bundesministerium der Justiz durchgeführte Befragung der beteiligten Kreise zu der Öffnungsklausel habe denn auch zu einer – bis auf den DIHK – einhelligen Ablehnung (u.a. Bundesverband der Deutschen Industrie, Bundesrechtsanwaltskammer, Bundesnotarkammer, Vereinte

Dienstleistungsgewerkschaft, Bundesgerichtshof) geführt. Die im Abschlussbericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Handelsrecht und Handelsregister“ vom 25. April 1995 aufgezählten Gründe, die gegen die Einführung einer Öffnungsklausel sprechen, haben nach wie vor Gültigkeit.

## Justizbeschleunigungs- und Justizmodernisierungsgesetz in der öffentlichen Anhörung

Die Modernisierung der Justiz stand am 12. November 2003 im Mittelpunkt einer öffentlichen Anhörung im Rechtsausschuss des Bundestages. Geladen waren zwölf Sachverständige, die zu dem Entwurf der Bundesregierung (15/1508) sowie einem Gesetzentwurf und einem Antrag der CDU/CSU-Fraktion (15/999, 15/1098) Stellung nahmen.

## Vorstand bei Bundesjustizministerin Brigitte Zypries

Am 21.07.2003 reiste der Vorstand des Verbandes der Rechtspfleger zu einem ersten Gespräch mit der neuen Bundesjustizministerin Brigitte Zypries nach Berlin. An dem Gespräch nahmen vom Bundesjustizministerium Herr Ministerialdirigent Nettersheim, Herr Ministerialrat Reichenbach, Herr Ministerialrat Meier-Seits und Frau Amtsrätin Schmidt teil.



Die Vorsitzende des Verbandes Angela Teubert-Soehring (rechts neben Ministerin Zypries) sowie die Mitglieder des Vorstandes Gerhard Tüting, Gerhard Winter, Christine Germer-Paezold, Joachim Trauernicht und Klaus Georges (v.l.n.r.) erörterten mit der Ministerin aktuelle justizpolitische und rechtspflegerspezifische Themen. Zentraler Punkt war das Justizmodernisierungsgesetz, das damals gerade erst von der Bundesregierung beschlossen worden war. Den schon damals erkennbaren Bestrebungen der Länder vor dem Hintergrund der europarechtlichen Zeitvorgaben, das Handelsregister auszulagern, erteilte die Ministerin eine Absage. Dafür gäbe es keine Mehrheit. Das BMJ wolle daher die Länder unterstützen, die EU-Vorgaben einzuhalten.

Die Bundesjustizministerin kündigte im Hinblick auf die Reform des Betreuungsrechts an, dass weitere Übertragungen auf den Rechtspfleger kommen werden. (Anm. d. Red.: Die Übertragungen sind im jetzt vorliegenden Betreuungsrechtsänderungsgesetz - BR-Drs. 865/03 -

enthalten.) Eine Übertragung in Insolvenzverfahren liege allerdings noch in ferner Zukunft. Weiter wurde Fragen der Ausbildung erörtert.

## Neuordnung der Gebühren in Handelsregistersachen und Neufassung der Kostenordnung (KostO)

Die Bundesregierung hat im März bzw. April 2003 die o. a. Entwürfe vorgelegt, die voraussichtlich **zum 1. Januar 2004** in Kraft treten werden.

Die Neuordnung der Gebühren in Handels-, Partnerschafts- und Genossenschaftsregister erfolgt durch

1. das Handelsregistergebührenneuordnungsgesetz (*HRegGebNeuOG*) sowie
2. die Handelsregistergebührenverordnung (*HRegGebVO*).

Grundlage der Neuordnung und Neufassung ist ein Urteil des EUGH vom 02.12.1997, wonach sich Gebühren für die Eintragungen in die Register nicht mehr nach dem Gegenstandswert, sondern nur noch nach den tatsächlichen Aufwendungen für eine Eintragung zu richten haben. Außerdem sollten wegen künftiger Änderungen und deren besserer Anpassung an die aktuelle Lage die Kostentatbestände aus der Kostenordnung herausgenommen werden. Dies erfolgt wohl auch im Hinblick auf eine evtl. Übertragung der Register auf Dritte sowie die Einführung des durch die EU zum 01.01.2007 vorgeschriebenen elektronischen Registers.

Durch das *HRegGebNeuOG* werden die Wertbestimmungen der §§ 26, 26a und 27 aus der Kostenordnung ausgegliedert und mit § 79a eine Verordnungs-Ermächtigung eingefügt.

Die *HRegGebVO* ist das zukünftige Gebühren- und Kostenverzeichnis für Handels-, Partnerschafts- und Genossenschaftsregister, das - ähnlich dem GKG - aufgelistet Gebührentatbestände und Festgebühren enthält. So sollen zukünftig z. B. für die Ersteintragung eines Einzelkaufmannes 50 € und für eine GmbH (Bargründung) 90 € erhoben werden.

Zeitgleich mit der *HRegGebVO* soll die Neufassung der *KostO* in Kraft treten. Auffällig ist der Wegfall der jetzigen Vorschriften über die Kostenbefreiung (§§ 11 bis 13) und die Gebührenermäßigung (§§ 144, 144a). Auch für die *KostO* wird ein Kostenverzeichnis eingeführt, was Festgebühren und Gebührensätze enthält. Zukünftig sollen z. B. für die Eintragung eines Eigentümers in das Grundbuch eine Gebühr von 20/10, für die Verfahren bzgl. Übertragung elterlicher Sorge eine Festgebühr von 150 € erhoben werden.

Wolfgang Schröder

## Kostenrechtsmodernisierungsgesetz

Die Bundesregierung hat am 05.11.2003 den Entwurf eines umfassenden Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes (*KostRMoG*) beschlossen. Zum 1. Juli 2004 sollen die Regelungen für die Gerichtskosten ebenso wie die Entschädigung für Zeugen, Sachverständige und ehrenamtliche Richter grundlegend neu gestaltet werden. Zudem ist geplant, die bisherige Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung durch ein neues Rechtsanwaltsvergütungsgesetz zu ersetzen. Im Schwerpunkt geht es in der Kostenstrukturnovelle um folgende Neuregelungen:

1. strukturelle Änderungen durch teilweise Neufassung des GKG
2. Zusammenfassung von ZSEG und EhriEG zu einem Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz (*JVEG*)
3. Ablösung der BRAGO durch ein Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (*RVG*).

Im *GKG* wird u. a. das Pauschalgebührensatzsystem für alle Instanzen eingeführt und es erfolgen weitere Umstellungen von Gebührensätzen auf Festgebühren. Daneben erfolgt eine deutliche Erhöhung der Gebühren in Strafsachen. Die Verfahrensgebühren werden in der Berufung von einer 15/10-Gebühr auf eine 40/10-Gebühr und in der Revision von einer 20/10-Gebühr auf eine 50/10-Gebühr ebenfalls deutlich angehoben. Daneben wird der Wert des Beschwerdegegenstandes bei Erinnerungen (Kosten- und Streitwerterinnerungen) von 50 € auf 200 € angehoben.

Im neuen *JVEG* erfolgt nach Zusammenfassung der Einzelgesetze die Umstellung vom Entschädigungs- auf das Vergütungsprinzip. Sachverständige werden z. B. in 10 Honorargruppen mit jeweils einem festen Stundensatz vergütet. Ein Sachverständiger für Altbausanierung erhält danach z. B. eine Vergütung von 70 € pro Stunde. Daneben gibt es weitere 3 Honorargruppen für medizinische Sachverständige. Für Dolmetscher soll unabhängig von der Sprache eine Vergütung von 55 € gezahlt werden.

Das neue *RVG* ist deutlich gestrafft worden und enthält nach fast 10 Jahren angemessene Erhöhungen der einzelnen anwaltlichen Tätigkeiten. Die Gebührentatbestände setzen sich aus Rahmen- und Festgebühren zusammen und sind in einem Vergütungsverzeichnis enumerativ aufgeführt. Zur Förderung des Verfahrensfortschritts ist in allen gerichtlichen Verfahren die Beweisgebühr abgeschafft worden. Begrifflich tritt an die Stelle der Prozessgebühr die Verfahrensgebühr und statt der Verhandlungs- oder Erörterungsgebühr die Terminsgebühr.

Wolfgang Schröder

## Sachsen-Fahrt

### Vier-Tagefahrt vom 20. bis 23. Mai 2004 nach Leipzig und Meißen

Für die von uns für das nächste Jahr geplante "Sachsen-Fahrt" haben wir folgenden Reiseverlauf vorgesehen:

- Erster Tag: Anreise  
Zweiter Tag: Tagesfahrt nach Leipzig  
Dritter Tag: Tagesfahrt nach Meißen, vorbehalten  
Vierter Tag: Rückreise.

Fahrpreis: 189,- € p.P. im Doppelzimmer  
(Einzelzimmerzuschlag: 30,- €)

Im Fahrpreis sind enthalten: Fahrt in einem modernen Fernreisebus einschl. der genannten Tagesfahrten; Eintrittsgelder, Fachkundige Reiseleitung, 3 Übernachtungen im Hotel „Nordsee“ mit reichhaltigem Frühstücksbuffet, 2 mal 3-Gang Abendmenü, 1 Kalt/Warmes Buffet, kostenlose Nutzung der hoteleigenen Sauna.

Um planen zu können, bitten wir um umgehende **verbindliche** Anmeldung an:

Verband der Rechtspfleger, z.H. Herrn Joachim Trauernicht, Leekenweg 12, 26632 Ihlow

E-Mail: Joachim.Trauernicht@ag-aur.niedersachsen.de

---

## Verband der Rechtspfleger - Berufsvertretung der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger -, Miegelweg 24A, 31785 Hameln

Verantwortlich für den Inhalt:

### Vorsitzende:

Dipl.-Rpf. in Angela Teubert-Soehring, AG Hameln, Zehnthof 1, 31785 Hameln, Tel. 05151/796-270

### Redaktion:

Dipl.-Rpf. Klaus Georges, Staatskanzlei, Planckstraße 2, 30169 Hannover, Tel. 05 11/120-6955

### Geschäftsführer:

Dipl.-Rpf. Wolfgang Schröder, LG Hildesheim, Kaiserstraße 60, 31134 Hildesheim, Tel. 05121/968-475

### Schatzmeister:

Dipl.-Rpf. Joachim Trauernicht, AG Aurich, Schlossplatz 2, 26603 Aurich, Tel. 04941/13-1403

### Büro Berlin:

Alice Malik, Konradinstraße 1A, 12105 Berlin, Tel. 030/75518748, Fax 030/75518747

### Onlineadressen:

Internet: <http://www.rechtspfleger.net> - E-Mail: [info@rechtspfleger.net](mailto:info@rechtspfleger.net) - Newsletter: [newsletter@rechtspfleger.net](mailto:newsletter@rechtspfleger.net)

### Druck:

Druckerei Schmidt, Hanno Ring 10, 30880 Laatzen, Tel. 05102/915391